

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 42 K 17/24

Bingen am Rhein, 11.09.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.12.2025	10:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weiler [bei Bingen]

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
35/100	an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Garage	2625 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Weiler [bei Bingen]	Flur 10 Nr. 87/1	Gebäude- und Freifläche Auf der Trift 12 C	575

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2625 bis Blatt 2627); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; frei veräußerlich; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 27.12.1996 (URNr. 1731/96 Notar Dr. Kögler Stromberg); übertragen aus Blatt 2311 und 2312; eingetragen am 15.04.1997.

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*): Eigentumswohnung (EG, ca. 102 qm Wohnfläche, teilweise Unterhaltungsstau) nebst Garage
;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Weitere Informationen unter<https://zvrlp.de/amtsgerichte/bingen.92403>

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.